

**Deutsche Rentenversicherung Bund
Dezernat Rehabilitationsrecht (0450)
im Geschäftsbereich Prävention, Rehabilitation und Sozialmedizin Ruhrstraße 2
Frau Barbara Müller-Simon
10709 Berlin**

Sehr geehrte Frau Müller-Simon, sehr geehrte Damen und Herren der EGAE,

Einrichtungen der ambulanten medizinischen Rehabilitation bei Abhängigkeitserkrankungen (ARS) setzen Suchttherapeut:innen in Weiterbildung im Rahmen eines Co-Therapeutensystems ein und bieten so ein wertvolles und wichtiges Lernfeld an, in dem die in den Weiterbildungsseminaren vermittelten theoretischen Inhalte eine praktische Umsetzung finden.

Der Einsatz von Suchttherapeut:innen in Weiterbildung stellt die Einrichtungen der ARS jedoch vor große Herausforderungen, da eine Refinanzierung der Stellen aufgrund der Strukturvorgaben und der Rahmenkonzepte derzeit nicht möglich und so der finanzielle Aufwand für die Träger und Einrichtungen, die Weiterbildungen für Suchttherapeut:innen anbieten, beträchtlich ist.

1. Anrechnung der Suchttherapeut:innen in Weiterbildung im Personalplan

Suchttherapeut:innen in Weiterbildung müssen bei Eintritt in die Weiterbildung und während der gesamten Dauer der Weiterbildung mit dem Umfang einer halben Vollzeitstelle (19,5 Std.) in einer DRV / GKV anerkannten Rehabilitationseinrichtung für Abhängigkeitserkrankte beschäftigt sein. Bei einer Eingruppierung in Gruppe E10 Stufe 1 nach TVöD Bund für 2022 ergeben sich bei 0,5 VK Jahresgesamtpersonalkosten in Höhe von 26.410,22€. Bei 39 Wochenstunden 30 Tagen Urlaub und 13 Tagen Abwesenheit ergeben sich 1614,6 Nettoarbeitsstunden pro Jahr oder Personalkosten in Höhe von 32,71€ pro Nettoarbeitsstunde (vgl. Personalstandberechnungen der Expertengruppe ARS). Dadurch entstehen der ARS-Einrichtung über die gesamte Weiterbildungszeit Kosten in Höhe von 79.230,66€. Da der Einsatz dabei auf die ARS beschränkt ist, müssen sich die Gesamtkosten durch die ARS refinanzieren können. Dies ist jedoch ausgeschlossen, da die / der Suchttherapeut:in in Weiterbildung keine abrechnungsrelevanten Leistungen erbringen darf. Damit gehen die Gesamtkosten vollumfänglich zu Lasten der Einrichtung der ARS. Es ist davon auszugehen, dass keine ARS-Einrichtung diese Belastung tragen kann und damit zukünftig keine Stellen für Suchttherapeut:innen in Weiterbildung im Rahmen der ARS angeboten werden.

Das bedeutet einerseits den Verlust eines wertvollen und wichtigen Lernfelds für zukünftige Suchttherapeut:innen. Andererseits minimieren sich die Anzahl der Arbeitsplätze für Interessent:innen der Weiterbildung zur / zum Suchttherapeut:innen, so dass eine weitere Hürde entsteht, die Weiterbildung absolvieren zu können, denn dies setzt einen Arbeitsplatz in einer DRV / GKV anerkannten Einrichtung der medizinischen Rehabilitation bei Abhängigkeitserkrankung während des

gesamten Weiterbildungszeitraums voraus. In der Folge werden weniger Suchttherapeut:innen weitergebildet und der diesbezügliche Fachkräftemangel zunehmend eskalieren.

Vor diesem Hintergrund halten die unterzeichnenden Suchtfachverbände, die Anrechnung von Suchttherapeut:innen in Weiterbildung im Personalplan der ARS zu ermöglichen, für dringend erforderlich und unterbreiten dazu folgenden Vorschlag.

Die Tätigkeiten von Suchttherapeut:innen sind unter Ziffer 4.1.1 des Rahmenkonzeptes dargestellt, wurden von der Expertengruppe ARS im Jahr 2019 überarbeitet und neu definiert. Hieraus ergibt sich eine Personalanforderung für Gruppen über durchschnittlich 9 Rehabilitand:innen und unter 9 Rehabilitand:innen mit unterschiedlichen Kalkulationszeiten.

- Für eine Gruppe bis 8 Rehabilitanden sind für den Bereich Psychologie/Suchttherapie 15 Stunden pro Woche pro Gruppe zu berücksichtigen. Hierbei muss der Anteil des Psychologischen Psychotherapeut:innen bei mindestens 3 Stunden pro Woche und Gruppe liegen. Die /der Ärzt:in ist mit mindestens zwei Stunden in der Woche pro Gruppe zu berücksichtigen.
- Für eine Gruppe von 9-12 Rehabilitand:innen ergibt sich die angepasste Personalbemessung für den Bereich Psychologie/Suchttherapie von 20 Stunden pro Woche und Gruppe. Hierbei muss der Anteil der Psychologischen Psychotherapeut:innen bei mindestens 4 Stunden pro Woche pro Gruppe liegen. Die / der Ärzt:in ist mit 3 Stunden pro Woche pro Gruppe zu berücksichtigen.

Wir schlagen vor, zukünftig Suchttherapeut:innen ab Beginn der Weiterbildung zu einem Drittel im Personalplan der ARS anzurechnen, d.h.:

- **in einer Gruppe bis 8 Rehabilitand:innen mit 5 der 15 Stunden pro Woche pro Gruppe für den Bereich Psychologie / Suchttherapie**
- **in einer Gruppe von 9 – 12 Rehabilitand:innen 7 der 20 Stunden pro Woche und Gruppe für den Bereich Psychologie / Suchttherapie**

Ab der Hälfte der absolvierten Weiterbildungszeit, also nach 18 von 36 Monaten, sehen wir es als sinnvoll und notwendig an, Suchttherapeut:innen in Weiterbildung in den Personalstandsplan der Einrichtung der ARS zu berücksichtigen. Ihre erbrachten therapeutischen Leistungen können dann innerhalb der 15 Stunden pro Woche bei einer Gruppe bis 8 Rehabilitand:innen bzw. 20 Stunden pro Woche bei einer Gruppe von 9 – 12 Rehabilitand:innen für den Bereich Psychologie / Suchttherapie abgerechnet werden.

2. Einsatz der Suchttherapeut:innen in Weiterbildung im Rahmen der ARS

Suchttherapeut:innen in Weiterbildung können nach den derzeitigen Regularien keine therapeutischen Einzel- oder Gruppenleistungen allein, d. h. ohne die permanente Anwesenheit einer / eines Suchttherapeut:in oder Psychotherapeut:in, erbringen. Allerdings sind sie in allen relevanten Bereichen der ARS einzusetzen, um eine ausreichend praktische Erfahrungen zu sammeln bzw. das in der Weiterbildung Erlernte in die therapeutische Praxis umzusetzen. Diese Bereiche ergeben sich aus der Art der Tätigkeit nach Ziffer 4.1.1 des Rahmenkonzeptes und sind im Folgenden aufgelistet:

- Abstimmung der individuellen Rehabilitationsziele und eines Rehabilitationsplans mit dem Rehabilitanden und dem Arzt
- Durchführung der therapeutischen Gruppengespräche inkl. Vor- und Nachbereitung (100 min. netto)
- Durchführung der therapeutischen Einzelgespräche inkl. Vor- und Nachbereitung (50 min. netto)
- Durchführung der Gespräche mit Bezugspersonen inkl. Vor- und Nachbereitung
- Hilfen bei Kriseninterventionen
- Dokumentation der therapeutischen Leistungen und Durchführung der notwendigen Qualitätssicherungsmaßnahmen
- Zwischenbilanzierung und Verlaufsbericht einschließlich Erstellung eines therapeutischen Verlaufsberichts
- ergänzende Erhebung der Sucht- und Sozialanamnese (weitere Klärung der sozialen und beruflichen Situation) einschließlich Dokumentation exkl. Gesprächsleistung, die in Einzeltherapie
- Teilnahme an Fall- und Teambesprechungen
- Teilnahme an der externen Supervision
- Mitarbeit bei der Katamnese
- Mitarbeit bei Erstellung des Entlassungsberichts
- Hilfen im sozialen Umfeld (z.B. Kontakte mit Arbeitgebern, Hilfestellung bei der Vermittlung eines Arbeitsplatzes/bei der Reintegration in das berufliche Umfeld, sozialrechtliche Beratung)

Die nachstehenden Tätigkeiten nach Ziffer 4.1.1 sind ausgenommen, da sie entweder andere Berufsgruppen oder die Leitungsebene adressieren:

- Außentermine im Rahmen der Kooperation, Koordinations- und Organisationsaufgaben
- Konzeptionelle Weiterentwicklung
- Kooperation mit in der Nachsorge eingebundenen Sozialen Diensten sowie Selbsthilfegruppen
- Psychologische Diagnostik
- Persönlichkeitsdiagnostik (SKID2)
- Leitungsaufgaben

Für die Einrichtungen der ARS ist es nicht zu realisieren, über einen Zeitraum von drei Jahren Suchttherapeut:innen in Weiterbildung o. g. Tätigkeiten ausschließlich unter permanenter Anwesenheit einer / eines anleitenden Suchttherapeut:in / Psychotherapeut:in durchführen zu lassen. Darüber hinaus stehen andere, alternative Instrumente und Maßnahmen zur Verfügung, um den entsprechenden Praxistransfer und die erforderliche Qualität der Weiterbildung sowie die professionelle Durchführung der therapeutischen Interventionen jederzeit sicher zu stellen. Um den Einsatz von Suchttherapeut:innen in Weiterbildung in den Einrichtungen der ARS zu ermöglichen, schlagen wir vor:

- Nach einer Einarbeitungszeit von zwölf Wochen können die **Tätigkeiten der ergänzenden Sucht- und Sozialanamnese sowie die Hilfen im sozialen Umfeld** durch die / den Suchttherapeut:in in Weiterbildung supervidiert ohne Anwesenheit einer / eines ausgebildeten Suchttherapeut:in erbracht werden.
- Nach einer Einarbeitungszeit von 12 Monaten entscheidet die / der verantwortliche Ärzt:in, inwieweit die / der Suchttherapeut:in in Weiterbildung supervidierte **Therapeutentätigkeiten**

im Einzelsetting ohne ständige Anwesenheit einer / eines Suchttherapeut:in / Psychotherapeut:in übernehmen kann. Dabei werden die Einzelgespräche per Video aufgezeichnet und doppelt supervidiert, das heißt sowohl in der Einrichtung von der / dem anleitenden Suchttherapeut:in / Psychotherapeut:in als auch in der Weiterbildung durch das Lehrpersonal.

- Die **therapeutischen Gruppengesprächen** werden (bis auf die bereits definierte Vertretungszeit von sechs Wochen) immer im co-therapeutischen Setting (also Suchttherapeut:in in Weiterbildung sowie anleitender Suchttherapeut:in / Psychotherapeut:in) durchgeführt.

Sehr geehrte Damen und Herren, gerne stehen wir für ein Gespräch zu den genannten Aspekten zur Verfügung und hoffen auf gemeinsame Lösungen, die es ARS-Einrichtungen ermöglichen, auch zukünftig Suchttherapeut:innen in Weiterbildung zu beschäftigen und dazu beizutragen, dass das Angebot der ARS weiterhin ein Lernfeld bzw. ansprechender Arbeitsplatz für Weiterbildungsteilnehmer:innen bleibt und der Zugang Interessierter zur Weiterbildung zur / zum Suchttherapeut:in nicht eingeschränkt wird bzw. der diesbezügliche Fachkräftemangel nicht zusätzlich eskaliert.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung.

Berlin, 30.03.2022

Dr. Thomas Klein, Geschäftsführer, FVS e.V.

Friederike Neugebauer, Geschäftsführerin, fdr+ e.V.

Corinna Mäder-Linke, Geschäftsführerin, bus. e.V.

Stefan Bürkle, Leiter Geschäftsstelle, BAG CaSu im DCV